

# Satzung des Schützenverein Schreppenberg e.V. 59821 Arnsberg

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die spezielle Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1

### Name und Zweck

#### 1. Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Schreppenberg e.V.“

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 59821 Arnsberg eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Gemeinschaft aller Mitglieder zu pflegen und zu stärken, sowie Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu fördern;
  - b) Liebe und Treue zum Väterglaube und Vätersitte zur Heimat und zum deutschen Vaterland im Geiste christlicher Lebensauffassung zu pflegen und zu stärken;
  - c) überliefertes Brauchtum auch in der Veranstaltung eines Schützenfestes mit Festzug und Vogelschießen zu pflegen;
  - d) Förderung des Schießsportes und der sportlichen Jugendhilfe, durch Teilnahme oder Durchführung sportlicher Schießveranstaltungen, wie Freundschaftskämpfe oder Meisterschaften.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
  3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 2

### Sitz des Vereins

Der Schützenverein Schreppenberg e.V. hat seinen Sitz in 59821 Arnsberg, Habichtshöhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 3

### Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

A = ordentliche Mitglieder

B = Ehrenmitglieder

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Mitgliedschaft kann vom 15. Lebensjahr an erworben werden. Dieses bedarf jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie werden als Jungschützen geführt und können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied mit Stimmberechtigung in der Generalversammlung werden.
3. Über jede Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Angehörige von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die Mitgliedschaft erwerben, da Vergünstigungen für diese Angehörigen wegfallen.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was zum Wohle des Vereins förderlich ist.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freien Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

2. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
4. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.
5. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
6. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig und bindend.

## § 7

### Beitragspflicht

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten Jahresbeiträge, Kostenumlagen und erzielt Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Betrieb. Die Generalversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Umlagen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Verpflichtungen pünktlich zu entrichten.

## § 8

### Der Vorstand, Wahlen und Wahlzeit

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die jährlich im März stattfindet, den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1.) Hauptmann
  - 2.) Stellvertretender Hauptmann
  - 3.) 1. Schriftführer
  - 4.) 2. Schriftführer
  - 5.) 1. Kassierer
  - 6.) 2. Kassierer
  - 7.) Adjutant
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Wahlen erfolgen durch Handhebung, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder den Antrag auf Wahl durch Stimmzettel stellt.

4. Wird ein neuer Hauptmann gewählt, so übernimmt der stellvertretende Hauptmann die Wahlleitung bis zur Wahl des Hauptmanns. Nach der Wahl des Hauptmanns geht die Wahlleitung auf diesen über.
5. Um ein uneingeschränktes Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des oben aufgeführten Vorstandes gewählt, und zwar:

nach dem 1. Jahr in der Generalversammlung

der Hauptmann  
der 1. Schriftführer  
der 1. Kassierer

nach dem 2. Jahr in der Generalversammlung

der Stellvertretende Hauptmann  
der 2. Schriftführer  
der 2. Kassierer  
der Adjutant

6. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch den Stellvertreter ist unzulässig. Neu in den Vorstand können nur anwesende Mitglieder gewählt werden.
7. Vorstandsmitglieder können bei Verhinderung wieder gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklären, dass sie dieses Amt wieder übernehmen würden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der Generalversammlung ein anderes Mitglied mit den Aufgaben betrauen. Dieses gilt auch für das Vorstandsmitglied, das 3-mal hintereinander unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilnimmt und dadurch automatisch aus dem Vorstand ausscheiden muss. Zur Beschlussfassung des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit.
9. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben ist.
10. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Hauptmann und dem stellvertretenden Hauptmann. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand, neben der im März stattfindenden Generalversammlung, Mitgliederversammlungen einberufen. Es muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb 3 Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher in den Tageszeitungen

(Westfälische Rundschau und Westfalenpost) und im Aushangkasten des Schützenvereins bekannt zu machen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

## § 10

### Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallende Arbeit unter sich.

## § 11

### Geschäftsordnung

Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsverlaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Wahl des Hauptmanns und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- 2) Jährliche Wahl von 1 Rechnungsprüfer für die Dauer von höchstens 2 Jahren;
- 3) Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 5) Erledigung der gestellten Anträge.

## § 13

### Berichterstattung und Entlastung

Der Schriftführer erstattet in der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Kassierer und die Kassenprüfer einen Bericht über die Kassenbelege. Dem Vorstand wird nach Anhörung der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

## § 14

### Ausgabenbelege und Zahlungsanweisungen

Sämtliche Ausgabenbelege müssen mit dem Vermerk

„Zur Zahlung angewiesen“

und vom Hauptmann unterschrieben sein. Zahlungsanweisung hat nur der Hauptmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 15

### Schützenfest und andere Veranstaltungen

Jedes Jahr wird ein Schützenfest gefeiert. Den Zeitpunkt des Festes bestimmt der Vorstand. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied ist berechtigt, die Königswürde zu erringen. Ausnahmen können nur bei außergewöhnlich vorliegenden Fällen vom Vorstand zugelassen werden. Die Königswürde kann von einem Mitglied, das einmal König war, erst nach 5 Jahren wieder errungen werden.

Dem Schützenkönig und der Königin wird aus der Vereinskasse ein Kostenzuschuss bewilligt, dessen Höhe von dem Vorstand festgesetzt wird.

Des Weiteren werden ein Kinderschützenfest und einige andere Veranstaltungen durchgeführt.

Im Übrigen liegt die Gesamtorganisation in den Händen des Vorstandes.

## § 16

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung soll das

gesamte Vermögen der Stadt Arnsberg, mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, übertragen werden.

## § 18

### Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

## § 19

Sofern in diesen Satzungen nicht ein anderes bestimmt ist, entscheidet bei allen Abstimmungen eine einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Hauptmann.

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 26.10.1963 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. Eine Änderung der § 1, § 2, § 4, § 8 und § 17 dieser Satzung wurde in der Generalversammlung vom 08. März 1969 beschlossen.

Eine Änderung der § 8, §12, §14, §15, §19 dieser Satzung wurde in der Generalversammlung vom 27. November 2010 beschlossen.

Die Aufnahme einer Präambel und Änderungen der § 1, § 4 und § 15 dieser Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 02.12.2022 beschlossen.